|  |
| --- |
| **Urlaubsgesuch** (wird dem AVS eingereicht) |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Personen-ID |       | Schulort und Schultyp  |       |
|  |
| Name |       | Vorname  |       |
|  |
| Urlaubsdauer: | von |       |  | bis |       |
|  |
| Bei stundenweiser Beurlaubung: | Anzahl ausfallender Lektionen: |       |
|  |
| Begründung: |
|       |
|  |
| [ ]  | Beilage | Datum:       | Unterschrift: |  |
|  |  |  |  |  |  |
|  |
| **Schulleitung:** |  |
| [ ]  | einverstanden, bezahlter Urlaub | [ ]  | einverstanden, unbezahlter Urlaub | [ ]  | einverstanden, Kompensation 13. Monatslohn | [ ]  | nicht einverstanden |
|  | Bei bezahltem Urlaub KG, PS und Musikschule muss die Kostengutsprache Gemeinderat diesem Gesuch beigelegt werden, falls nicht der Kanton die Stellvertretung finanziert (siehe Merkblatt Stellvertretungen) |
| Begründung / Stellungnahme (evtl. Beilage): |
|       |
|  |
| **Datum**:       | **Unterschrift**: |
|  |  |
|  |
| **Schulrat (bei unbefristeter Anstellung):** |
| [ ]  | Gesuch bewilligt | [ ]  | Gesuch abgelehnt |
|  | Bei bezahltem Urlaub KG und PS muss die Kostengutsprache Gemeinderat diesem Gesuch beigelegt werden, falls nicht der Kanton die Stellvertretung finanziert (siehe Merkblatt Stellvertretungen) |
|  |
| **Datum**:       | **Unterschrift**: |
|  |
|  |
| **Entscheid Amt für Volksschulen:** |
| [ ]  | Gesuch bewilligt | [ ]  | Gesuch abgelehnt | [ ]  | Stellungnahme (Beilage) |
| Stellvertretungskosten zur Weiterverrechnung auf Innenauftrag: |  |
|  |
| **Datum**:       | **Unterschrift**: |
|  |
| **Kopie:** |  |
| * Lehrerin/Lehrer
 |
| * Schulleitung
 |
| * Stab Personal BKSD (nur bei unbezahltem Urlaub und bei Kompensation 13. Monatslohn)
 |
| * Gemeinderat (nur bei bezahltem Urlaub: KG, PS, Musikschule)
 |

**Merkblatt zum unbezahlten Urlaub für Lehrpersonen**

Vor Antritt des unbezahlten Urlaubs sind aufgelaufene Ferientage sowie Zeitguthaben zu kompen-sieren. Mit Antritt des unbezahlten Urlaubs endet die Lohnzahlung und der Versicherungsschutz ist eingeschränkt (siehe Kapitel Unfallversicherungsschutz). Nach Ablauf des unbezahlten Urlaubs geht das bisherige Anstellungsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten weiter. Für die Dauer des Urlaubs ist folgendes im Speziellen zu beachten:

**AHV / IV / EO / ALV**

Bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als 3 Monaten können bei der AHV Beitragslücken ent-stehen die zu einer Rentenkürzung im Alter führen können. Wir empfehlen Ihnen daher, sich mit der Sozialversicherungsanstalt Basel- Landschaft Hauptstrasse 109, 4102 Binningen, Tel. 061 425 25 25 in Verbindung zu setzen um abzuklären, ob Sie

allenfalls Beiträge als Nichterwerbstätige/r leisten müssen.

**Unfallversicherungsschutz**

Bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als 30 Kalendertagen ruht die Unfallversicherung ab dem 31. Tag nach Antritt des Urlaubs. Zur Deckung des Unfallrisikos schliesst das Dienstleistungszent-rum stellvertretend für die Anstellungsbehörde (ohne Rücksprache mit dem Mitarbeitenden) eine Abredeversicherung ab (vgl. § 9 Absatz 2 der Verordnung über die Lohnansprüche der Mitarbei-

terinnen und Mitarbeiter bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall [SGS 153.12]). Mit

diesem Vorgehen wird eine lückenlose Versicherungsdeckung für Unfälle sichergestellt. Die Kosten der obligatorischen Abredeversicherung betragen CHF 45.00 pro Monat und werden mit dem nächstmöglichen Lohn verrechnet. Wurde eine freiwillige Zusatzversicherung beim Arbeitgeber abgeschlossen, wird auch diese Versicherung für die Zeit des Urlaubs und zu den gleichen Kosten weitergeführt. Bei einem Urlaub von mehr als 180 Tagen erhöht sich die Prämie (lohnabhängig).

**Krankheit**

Während des unbezahlten Urlaubs erbringt der Arbeitgeber beim Eintritt einer Krankheit keine Leistungen. Dies gilt unabhängig von der Dauer des Urlaubs. Für die Folgen einer Krankheit

haben sich die Beurlaubten für die Zeit des unbezahlten Urlaubs selber zu versichern.

**Familien- und Erziehungszulage**

Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen) werden noch während des laufenden und der drei folgenden Monate ausgerichtet, sofern der Jahreslohn die Grenze von Fr. 7'050.-- im Jahr erreicht. Im Gegensatz zu den Familienzulagen besteht während dem unbezahlten Urlaub kein Anspruch auf Erziehungszulagen.

**Berufliche Vorsorge / Pensionskasse**

Bei unbezahltem Urlaub bis zu einem Monat beteiligt sich der Arbeitgeber im bisherigen Umfang an den Beiträgen an die Basellandschaftliche Pensionskasse. Bei unbezahltem Urlaub, welcher über einen Monat hinaus dauert, gehen alle anfallenden Beitragskosten ab Beginn des unbezahl-ten Urlaubs zu 100% zu Ihren Lasten. Sie haben die Wahl zwischen der Versicherungsweiterfüh-rung für Risiken, Invalidität und Tod (Risiko- und Verwaltungsbeiträge) oder einer Sistierung des Versicherungsschutzes. Über die genauen Auswirkungen der gewählten Variante gibt Ihnen das Merkblatt der BLPK zum unbezahlten Urlaub Auskunft.

Sie haben die Möglichkeit, nach Beendigung des unbezahlten Urlaubs, die während dieser Zeit entfallenen Sparbeiträge mittels Einkäufen nach Massgabe Ihrer finanziellen Möglichkeiten auszu-gleichen.

**Ferienkürzung**

Der Ferienanspruch richtet sich gemäss Personaldekret (SGS 150.1) § 8 Absatz 1 nach der ent-löhnten Beschäftigungsdauer. Wird ein unbezahlter Urlaub beantragt und bewilligt, wird der Feri-enanspruch entsprechend anteilsmässig gekürzt.

**Unterrichtsfreie Zeit**

Bei Lehrpersonen erfolgt die Korrektur an unterrichtsfreier Zeit mit dem Ende des unbezahlten

Urlaubs und berechnet sich gemäss dem Merkblatt „Berechnung der unterrichtsfreien Zeit (UFZ)“. Die Korrektur wird anhand eines Betrags mit dem Lohn verrechnet.

**„Einfrieren“ der individuellen Lohnentwicklung**

Liegt der Jahreswechsel innerhalb der Dauer des unbezahlten Urlaubs oder unbezahlten Mutter-schaftsurlaubs von mehr als neun Monaten, erfolgt am 1. Januar keine individuelle Lohnentwicklung. Liegt der unbezahlte Urlaub oder der unbezahlte Mutterschaftsurlaub von mehr als neun Monaten innerhalb des Kalenderjahres, erfolgt auf den folgenden 1. Januar keine individuelle Lohnentwicklung.

**Korrektur techn. Eintrittsdatum / Dienstjubiläum**

Unbezahlter Urlaub wird nicht angerechnet, wenn er mehr als 12 Monate gedauert hat